

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und  
erneuerbare Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

Bern, 4. Februar 2016

## **Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV)**

### **Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Der AGVS wurde zur vorgenannten Vernehmlassung eingeladen. Gerne nimmt der AGVS diese Einladung wahr und möchte sich im Rahmen der Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) wie folgt äussern.

#### **a) Grundsätzliche Bemerkungen**

Abgesehen davon, dass die Autos grundsätzlich immer sparsamer und umweltfreundlicher werden, spielen die Garagisten im Rahmen der von der Politik festgelegten Ziele im Bereich des Umweltschutzes eine immer wichtigere Rolle. Mit Beratung und Verkauf energieeffizienter Fahrzeuge und Produkte leisten die Garagisten einen wichtigen Beitrag als Mobilitäts- wie Umweltberater. Indem sie die Fahrzeuge regelmässig kontrollieren und warten, sorgen die Garagisten ebenso für die Einhaltung der Emissionsvorschriften und helfen damit substanziell mit, dass der Individualverkehr die Umwelt immer weniger belastet. Mit kompetentem Wissen und fachlichem Rat können die Garagisten folglich am besten auf die Bedürfnisse ihrer Kunden eingehen und vorhandene Unsicherheiten, Bedenken oder Zweifel abbauen.

Bestes Beispiel, mit welchem innovativen Instrumenten die Schweizer Garagisten Umweltschutz und neue Serviceleistungen in Einklang bringen, ist der AutoEnergieCheck (AEC), der seit Frühling 2012 von immer mehr AGVS-Garagenbetrieben angeboten wird.

Der AGVS steht folglich für die Umwelt ein, muss hierbei aber auch dem Umstand Rechnung tragen, dass Garagenbetriebe heute überaus stark belastet sind mit administrativen Arbeiten

und der Umsetzung enormer Anzahl behördlicher Vorgaben. Es muss in der Folge jeweils einlässlich hinterfragt werden, ob behördliche Vorgaben die ursprünglich angestrebten Ziele noch erreichen, der behördenseitig generierte Aufwand damit letztlich gerechtfertigt ist, die fokussierten Kunden überhaupt noch den ursprünglich erhofften Nutzen haben.

Der AGVS muss in Anbetracht der bereits beschlossenen und im Rahmen der Energiestrategie 2050 geplanten, rigorosen CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge grundlegend in Frage stellen, dass die Energieetikette für Personenwagen heute noch Sinn macht, ist die ursprüngliche Idee des Vergleichs der Energieeffizienz mit der Einführung von absoluten CO<sub>2</sub>-Grenzwerten völlig in den Hintergrund getreten. Es ist deshalb aus unserer Sicht heute der grosse bürokratische Aufwand, den die Garagenbetriebe bei der Erstellung der Energieetikette und Kontrolle der Kennzeichnung vor Ort betreiben müssen, nicht mehr zu rechtfertigen - die im Rahmen der geplanten Änderung der Energieverordnung an verschiedenen Stellen gar geplante Aufwanderhöhung zulasten des Garagenbetriebes ist folglich insbesondere praxisfremd und letztlich absurd.

Es muss der heutige Nutzen der Energieetikette im Personenwagenbereich und damit die Weiterführung derselben folglich grundlegend in Frage gestellt werden.

Da der AGVS resp. die seinerseits vertretenen Garagenbetriebe im Rahmen der angedachten Änderungen der Energieverordnung nur vom Bereich „Fahrzeuge“ betroffen sind, beschränken wir uns nachfolgend auf eine Stellungnahme zur Totalrevision des Anhangs 3.6 EnV.

## **b) Detail-Bemerkungen**

Nachstehend nehmen wir trotz der eingangs dargelegten grundlegenden Bedenken detailliert Stellung zu den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs 3.6 EnV.

- **Ziff. 2 Kennzeichnungspflicht und freiwillige Kennzeichnung**

**Ziff. 2.1:** Die geplanten Änderungen sind ein erneuter Definitionsversuch, wann ein Personenwagen als neu gilt und deshalb mit der Energieetikette zu kennzeichnen ist. Die Begrenzung der Fahrleistung auf 2000 Kilometer als alleiniges Kriterium ist nach Auffassung des AGVS nicht tauglich – diese Grenze eignet sich lediglich als Ausschlusskriterium, brauchen Personenwagen mit mehr als 2000 km ganz klar keine Energieetikette mehr. Die Definition von Personenwagen mit weniger als 2000 km in Ziff. 2.1 mit Bezug auf Artikel 1 Buchstabe p oder q EnV ist weitaus zu wenig eindeutig und erzeugt hierbei eine gravierende Rechtsunsicherheit resp. die Gefahr ausufernder Diskussionen.

**Ziff. 2.2:** Wir begrüßen hingegen den expliziten Ausschluss von Konzeptfahrzeugen, Designstudien und Vorserienfahrzeugen in Ziff. 2.2 – auch wenn diese eigentlich, weil sie nicht serienmässig hergestellt werden, bereits nach Ziff. 1 nicht in den Geltungsbereich von Anhang 3.6 EnV fallen.

**Ziff. 2.3:** Dieser Punkt ist aus unserer Sicht der erste Schritt zur Vorschrift einer Energieetikette für Gebrauchtwagen. Dies lehnen wir strikte ab. Deshalb fordern wir, diesen Punkt ersatzlos zu streichen.

- **Ziff. 3 Kennzeichnung in Verkaufsstellen und an Ausstellungen**

**Ziff. 3.2:** Dass die Angaben aus der Energieetikette mindestens in gleich grosser Schrift wie Preis und Ausstattung ausgeführt sein müssen, erachten wir als zu starke Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des Garagenbetriebes. Gerade wenn z.B. eine gewisse Ausstattung oder ein Sonderpreis hervorgehoben werden sollen, kann es nicht sein, dass dann die Werte aus der Energieetikette ebenso auffällig hervorgehoben werden müssen. Sinnvoller wäre eine Vorgabe, welche die Mindest-Schriftgrösse für Angaben aus der Energieetikette so festlegt, dass sie nicht kleiner sein darf als die im Haupt-Fliesstext verwendete Schriftgrösse. Der zweite Satz der Bestimmung ist folglich zu streichen, zumal durch diese Bestimmung das Beschriften von Ausstellungsfahrzeugen mit Preisen oder Ausstattungen auch faktisch verunmöglicht würde.

**Ziff. 3.4 lit. c:** Dass die Energieetikette direkt von jeder Bildschirmseite aus aufgerufen werden muss, verursacht entsprechende Kosten für die Neuprogrammierung der Anzeigetools, ohne einen grösseren Kunden-Nutzen, da das Tool ja spätestens nach 20 Sekunden ohnehin auf die Anzeige der Energieetikette zurückwechselt. Die Umsetzung dieser Massnahme soll deshalb im Ermessen des Ausstellers liegen.

**Ziff. 3.5:** Die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht an nicht öffentlich zugänglichen Ausstellungstagen begrüssen wir ausdrücklich.

**Ziff. 3.6:** Die als Pflicht formulierte Vorgabe des gut sichtbaren Hinweises auf die Internetplattform des BFE für den Bereich der Energieeffizienz von Fahrzeugen in Verkaufsstellen lehnen wir ab. Das passt nicht zu den heute sehr strikten Vorgaben der Hersteller für die Gestaltung der Show-Rooms. Ausserdem ist ein solcher Hinweis auf jeder Energieetikette bereits vorhanden.

**Ziff. 3.7:** Dass die elektronischen Listen an den Verkaufsstellen eingesehen werden können müssen, ist nachvollziehbar. Dass der Aussteller/Garagist die Liste jedoch auf Verlangen hin kostenlos ausdrucken muss, geht zu weit und kann auch nicht im Interesse eines ressourcenschonenden Umgangs sein. An einer ausgedruckten Liste interessierte Kunden sollten die Möglichkeit haben, die Liste auf eigene Kosten beim BFE als Printprodukt zu bestellen.

- **Ziff. 4 Kennzeichnung im Internet**

**Ziff. 4.2:** Dass die Angaben aus der Energieetikette mindestens in gleich grosser Schrift wie Preis und Ausstattung ausgeführt sein müssen, erachten wir als zu starke Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des Garagenbetriebes. Gerade wenn z.B. eine gewisse Ausstattung oder ein Sonderpreis hervorgehoben werden sollen, kann es nicht sein, dass dann die Werte aus der Energieetikette ebenso auffällig hervorgehoben werden müssen. Sinnvoller wäre eine

Vorgabe, welche die Mindest-Schriftgrösse für Angaben aus der Energieetikette so festlegt, dass sie nicht kleiner sein darf als die im Haupt-Fliesstext verwendete Schriftgrösse.

**Ziff. 4.3:** Die verpflichtende Einführung einer grafischen Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie in Form eines farbigen Pfeils halten wir für viel zu aufwändig. Wir fordern deshalb, die vorgesehene Ziff. 4.3 zu streichen.

- **Ziff. 5 Kennzeichnung in Preislisten**

**Ziff. 5.2:** Dass die Angaben aus der Energieetikette mindestens in gleich grosser Schrift wie Preis und Ausstattung ausgeführt sein müssen, erachten wir als zu starke Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des Garagenbetriebes. Gerade wenn z.B. eine gewisse Ausstattung oder ein Preis hervorgehoben werden sollen, kann es nicht sein, dass dann die Werte aus der Energieetikette ebenso auffällig hervorgehoben werden müssen. Sinnvoller wäre eine Vorgabe, welche die Mindest-Schriftgrösse für Angaben aus der Energieetikette so festlegt, dass sie nicht kleiner sein darf als die im Haupt-Fliesstext verwendete Schriftgrösse (wie in der bisherigen Verordnung unter Punkt 3.4 a.).

**Ziff. 5.3:** Gelten Preise oder weitere Angaben für verschiedene Versionen eines Personenwagens, so können die Angaben gemäss Ziffer 3.8.1 Buchstaben f–h als Bandbreite für sämtliche Versionen angegeben werden. Diese Neuerung erleichtert die Gestaltung von Preislisten und wird deshalb ausdrücklich begrüsst.

- **Ziff. 6 Kennzeichnung in der Werbung**

**Ziff. 6.3 und 6.4:** Auch in der Werbung soll auf die grafische Darstellung mit einem Pfeil verzichtet werden. Es ist schon heute sehr schwierig, die vom Gesetz geforderten Angaben in der Werbung vollständig und lesbar aufzuführen. Eine zusätzliche Pflicht zur Anbringung grosser Effizienz-Pfeile könnte dazu führen, dass künftig vermehrt auf Print-Inserate verzichtet wird oder diese zumindest zahlenmässig beschränkt werden. Dies führt unweigerlich zu beträchtlichen Umsatzverlusten bei Verlagen, die bereits heute mit erschwerten Bedingungen zu kämpfen haben. Die Massnahme stellt deshalb eine unnötige Gefährdung des Werkplatzes Schweiz dar. Die Ziff. 6.3. und 6.4 sind daher ebenfalls zu streichen.

- **Ziff. 10 Beispiele zu den Anforderungen an die Darstellung**

**Ziff. 10.1-10.2:** Bei der Verfügbarkeit der Listen aller angebotenen Neuwagen ist auf der Energieetikette der Begriff „kostenlos“ zu streichen (siehe Begründung zu Punkt 3.7).

Es sollte letztlich die Möglichkeiten geben, in Preislisten, Prospekten, Offerten und Verträgen provisorische Werte zu verwenden. Denn heute ist es oft so, dass die für die Erstellung der Energieetikette erforderlichen Angaben erst dann definitiv zur Verfügung stehen, wenn das Fahrzeug in die Schweiz importiert und die Schweizer Typengenehmigung erteilt wurde.

Abschliessend möchten wir noch festhalten, dass wir den geplanten Verzicht auf das Erstellen eines Verbrauchskatalogs in gedruckter Form ausdrücklich begrüssen.

Freundliche Grüsse  
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli  
Zentralpräsident



Katrin Portmann  
Mitglied der Geschäftsleitung